

(…)

Abschnitt 15 - Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge**Art. 76** - In Kapitel I des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge werden die Artikel *15bis* und *15ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:"Art. *15bis* - Die Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer, wie in Buch 2 Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 und Buch 3 Titel 3 Kapitel 3 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches vorgesehen, findet keine Anwendung auf Forderungen, die für Arbeitnehmer, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, aus vorliegendem Gesetz hervorgehen.Art. *15ter* - Forderungen der an Bord eines Schiffes beschäftigten Arbeitnehmer, die aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, sind unter den in Buch 2 Titel 2 Kapitel 5 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches bestimmten Bedingungen vor dem Schiff bevorzugt."

(…)

Abschnitt 25 - Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen**Art. 95** - In Artikel 13 § 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen werden die Wörter "des Gesetzes vom 5. Februar 2007 über die Gefahrenabwehr im Seeverkehr fallen, wird der durch dieses Gesetz" durch die Wörter "von Buch 2 Titel 5 Kapitel 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, wird der durch diesen Titel" ersetzt.

(…)

Abschnitt 31 - Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit**Art. 103** - In Artikel 197 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit werden die Wörter "Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie" durch die Wörter "Artikel 2.4.3.3 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches" ersetzt.

(…)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Die Ministerin des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

Die Ministerin der Energie und der Umwelt

M. C. MARGHEM

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Minister der Nordsee

Ph. DE BACKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/40870]

31 JULI 2020. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat binnen een onderneming overgeplaatste personen betreft en tot wijziging van de wet van 6 mei 2009 houdende diverse bepalingen betreffende asiel en immigratie wat de inhaling van de achterstand met betrekking tot de betwistingen betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 juli 2020 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat binnen een onderneming overgeplaatste personen betreft en tot wijziging van de wet van 6 mei 2009 houdende diverse bepalingen betreffende asiel en immigratie wat de inhaling van de achterstand met betrekking tot de betwistingen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 28 augustus 2020).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/40870]

31 JUILLET 2020. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, relative aux personnes faisant l'objet d'un transfert temporaire intragroupe et modifiant la loi du 6 mai 2009 portant des dispositions diverses relatives à l'asile et à l'immigration en ce qui concerne la résorption de l'arriéré du contentieux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 juillet 2020 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, relative aux personnes faisant l'objet d'un transfert temporaire intragroupe et modifiant la loi du 6 mai 2009 portant des dispositions diverses relatives à l'asile et à l'immigration en ce qui concerne la résorption de l'arriéré du contentieux (*Moniteur belge* du 28 août 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/40870]

31. JULI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration hinsichtlich der Aufarbeitung des Rückstands in Bezug auf Streitsachen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Juli 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration hinsichtlich der Aufarbeitung des Rückstands in Bezug auf Streitsachen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

31. JULI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration hinsichtlich der Aufarbeitung des Rückstands in Bezug auf Streitsachen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,

2. der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

KAPITEL 2 - *Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Art. 3 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird durch die Nummern 27, 28 und 29 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"27. Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018: das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

28. Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018: das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

29. zuständiger Regionalbehörde: die Regional- oder Gemeinschaftsbehörde, die gemäß den Dekreten, Ordonnanzen und Erlassen der Regionen beziehungsweise Gemeinschaften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig ist."

Art. 4 - Artikel 1/1 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird durch die Nummern 13 und 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. Artikel 61/34,

14. Artikel 61/45."

Art. 5 - Artikel 1/2 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"12. Artikel 10bis §§ 4 bis 6,"

2. Paragraph 1 wird durch die Nummern 13 und 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. Artikel 61/34,

14. Artikel 61/45."

Art. 6 - Artikel 10*bis* desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Wenn in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für eine begrenzte Dauer erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn sie nachweisen:

1. dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel gemäß Artikel 10 § 5 für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,

2. dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied beziehungsweise die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnort vermieteten Wohnungen festgelegt sind.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie der Ausländer nachweist, dass die Wohnung den vorgesehenen Anforderungen entspricht,

3. dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt,

4. dass sich diese nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 erwähnten Fälle befinden oder an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden, die die Volksgesundheit gefährden können.

Die Bestimmungen von Artikel 12*bis* § 6 sind ebenfalls anwendbar.”

2. Er wird durch einen Paragraphen 5 und einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 5 - Paragraph 2 ist ebenfalls anwendbar auf die in Artikel 10 § 1 Nr. 4 bis 6 erwähnten Mitglieder der Familie eines Drittstaatsangehörigen, dem in Anwendung von Artikel 61/34 der Aufenthalt erlaubt ist.

§ 6 - Paragraph 2 ist ebenfalls anwendbar auf die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnten Mitglieder der Familie eines Drittstaatsangehörigen, dem in Anwendung von Artikel 61/45 der Aufenthalt erlaubt ist, insofern sie folgende Unterlagen und Informationen vorlegen:

1. den vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel,

2. den Nachweis, dass sie sich als Familienmitglied im ersten Mitgliedstaat aufgehalten haben.”

Art. 7 - In Artikel 10*ter* desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird ein § 2*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 2*quater* - In Abweichung von § 2 wird der Beschluss über die Aufenthaltserlaubnis für die in Artikel 10*bis* §§ 5 und 6 erwähnten Familienmitglieder spätestens neunzig Tage ab dem in § 1 definierten Datum der Einreichung des Antrags notifiziert.

Wird der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum selben Zeitpunkt eingereicht wie der Antrag, der gemäß Artikel 61/34 oder Artikel 61/45 vom Drittstaatsangehörigen, dem sie nachkommen möchten, eingereicht wird, behandelt der Minister oder dessen Beauftragter diese Anträge gleichzeitig.”

Art. 8 - In Artikel 13 § 1 Absatz 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, werden die Wörter “Artikel 10*bis* §§ 1 bis 4” durch die Wörter “Artikel 10*bis* §§ 1 bis 6” ersetzt.

Art. 9 - In Titel II Kapitel 7*bis* desselben Gesetzes wird die Überschrift von Abschnitt 1 wie folgt ersetzt: “Bestimmungen über das einheitliche Verfahren in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer”.

Art. 10 - Artikel 61/25-1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “der zuständigen Behörde” durch die Wörter “der zuständigen Regionalbehörde” und die Wörter “Bestimmungen der Kapitel 8 und 8*bis*” durch die Wörter “Bestimmungen der Kapitel 8, 8*bis* und 8*ter*” ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 61/25-2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter “gemäß Titel I Kapitel 3” durch die Wörter “gemäß Titel II Kapitel 3 und 6” ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 und 2 werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

4. In § 6 werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter “der zuständigen Behörde” durch die Wörter “der zuständigen Regionalbehörde” ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 61/25-3 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, werden die Wörter “der zuständigen Behörde” durch die Wörter “der zuständigen Regionalbehörde” ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

Art. 14 - Artikel 61/25-6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter “die zuständige Behörde” durch die Wörter “die zuständige Regionalbehörde” ersetzt.

3. Paragraph 4 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die Aufenthaltserlaubnis, die einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, der durch einen Arbeitsvertrag mit einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber gebunden bleibt.”

4. In § 5 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "die zuständige Behörde" beziehungsweise "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "die zuständige Regionalbehörde" beziehungsweise "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 61/26 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer" durch die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018" ersetzt.

3. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer" durch die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018" ersetzt.

Art. 16 - Artikel 61/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Nummer 3 wird aufgehoben.

Art. 17 - Artikel 61/27-1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "die zuständige Behörde" durch die Wörter "die zuständige Regionalbehörde" ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "die zuständige Behörde" durch die Wörter "die zuständige Regionalbehörde" ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter "die zuständige Behörde" durch die Wörter "die zuständige Regionalbehörde" ersetzt.

4. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 61/27-2 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 61/28 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer" durch die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018" ersetzt.

2. In Nr. 2 werden die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer" durch die Wörter "des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018" ersetzt.

Art. 20 - Artikel 61/28-1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Nummer 3 wird aufgehoben.

Art. 21 - In Artikel 61/29-1 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 22 - In Titel II Kapitel 8bis Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird die Überschrift von Unterabschnitt 1 wie folgt ersetzt: "Bestimmungen über das einheitliche Verfahren in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer".

Art. 23 - In Artikel 61/29-4 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 61/29-5 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 25 - In Artikel 61/29-6 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "der zuständigen Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 61/29-9 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "die zuständige Behörde" durch die Wörter "die zuständige Regionalbehörde" ersetzt.

Art. 27 - Artikel 61/30 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird aufgehoben.

Art. 28 - Artikel 61/31 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wird aufgehoben.

Art. 29 - In Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel 8ter mit folgender Überschrift eingefügt:

"Kapitel 8ter - Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer".

Art. 30 - In Kapitel 8ter, eingefügt durch Artikel 29, wird ein Abschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen".

Art. 31 - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Artikel 61/32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/32 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind anwendbar auf:

1. Drittstaatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten und im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers ins Königreich einreisen und sich dort aufhalten möchten, um als Führungskraft, Spezialist oder Trainee zu arbeiten,
2. Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten und dort zu arbeiten,
3. Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erhalten haben und ins Königreich einreisen möchten, um sich dort in dieser Eigenschaft aufzuhalten und dort zu arbeiten.

§ 2 - Sie gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen:

1. des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,
2. des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018."

Art. 32 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/33 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "ICT-Führungskraft": einen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Artikel 24 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
2. "ICT-Spezialist": einen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Artikel 24 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
3. "ICT-Trainee": einen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Artikel 24 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
4. "Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer": einen Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 24 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
5. "unternehmensinternem Transfer": eine vorübergehende Entsendung eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke, wie in Artikel 24 Nr. 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnt,
6. "Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität": einen Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 24 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
7. "aufnehmender Niederlassung": eine aufnehmende Niederlassung im Sinne von Artikel 24 Nr. 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
8. "Unternehmensgruppe": die Gesamtheit der in Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten verbundenen und/oder assoziierten Gesellschaften, wie in Artikel 24 Nr. 8 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnt,
9. "erstem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 24 Nr. 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
10. "zweitem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 24 Nr. 10 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018,
11. "kurzfristiger Mobilität": das Recht, das ein Drittstaatsangehöriger im Sinne von Artikel 24 Nr. 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 besitzt,
12. "langfristiger Mobilität": das Recht, das ein Drittstaatsangehöriger im Sinne von Artikel 24 Nr. 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 besitzt,
13. "unternehmensintern transferiertem Arbeitnehmer": einen Drittstaatsangehörigen, der sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhält und unternehmensintern transferiert wird."

Art. 33 - In dasselbe Kapitel 8ter wird ein Abschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 2 - Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer".

Art. 34 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 33, wird ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 1 - Bestimmungen in Bezug auf das einheitliche Verfahren in Zusammenarbeit mit der für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Behörde".

Art. 35 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 34, wird ein Artikel 61/34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/34 - § 1 - Drittstaatsangehörige, die sich mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufhalten möchten, reichen ihren Antrag bei der zuständigen Regionalbehörde in der Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis ein.

Ein Antrag auf Arbeitserlaubnis gilt als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.

§ 2 - Nur Drittstaatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befinden oder sich in dem in Artikel 61/35 erwähnten Fall befinden, ist es erlaubt, einen in § 1 erwähnten Antrag einzureichen.

§ 3 - Folgende Dokumente werden dem Antrag beigefügt:

1. außer bei Erneuerung des Antrags, der Nachweis über die Zahlung der in Artikel 1/1 vorgesehenen Gebühr,
2. die Dokumente, anhand deren die in Artikel 61/39 erwähnten Bedingungen festgestellt werden können.

§ 4 - Gemäß Artikel 28 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 fasst der Minister oder sein Beauftragter binnen einer nicht verlängerbaren Frist von neunzig Tagen nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags einen Beschluss über den Aufenthaltsantrag beziehungsweise die Erneuerung.

§ 5 - Der Minister oder sein Beauftragter kann vom betreffenden Drittstaatsangehörigen verlangen, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Informationen vorzulegen.

Die in § 4 erwähnte Frist wird ausgesetzt, bis die erforderlichen zusätzlichen Informationen vorliegen.

§ 6 - Wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, sich mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, werden ihm die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts notifiziert."

Art. 36 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/35 - § 1 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer für mehr als neunzig Tage erlaubt ist und die ihren Aufenthalt in dieser Eigenschaft verlängern möchten, reichen gemäß Artikel 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Regionalbehörde einen Antrag in der Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis ein.

§ 2 - Läuft die Dauer, für die dem Betreffenden der Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer erlaubt ist, während der Prüfung des Antrags ab, wird ihm ein Dokument ausgestellt, das seinen Aufenthalt vorläufig deckt, bis darüber befunden wird.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments."

Art. 37 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/36 - Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert Drittstaatsangehörigen folgende Beschlüsse:

1. aufgrund des vorliegenden Abschnitts gefasste Beschlüsse, mit denen die Aufenthaltserlaubnis verweigert, die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder der Aufenthaltserlaubnis ein Ende gesetzt wird,
2. Beschlüsse in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts, mit dem die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder erneuert werden.

In den Fällen und unter den Bedingungen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 vorgesehen sind, setzt der Minister oder sein Beauftragter den Arbeitgeber von dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss in Kenntnis."

Art. 38 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/37 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/37 - § 1 - Befindet sich ein in Artikel 61/34 erwähnter Drittstaatsangehöriger am Datum des Beschlusses, durch den ihm Aufenthalt und Arbeit als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet erlaubt werden, im Ausland, wird ihm gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und Artikel 29 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 auf seinen Antrag hin ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Ausstellung des Visums.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet zu arbeiten und sich dort aufzuhalten, werden gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 in das Fremdenregister eingetragen und es wird ihnen ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt.

Der König bestimmt:

1. das Muster des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer,
2. die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer,
3. welches Aufenthaltsdokument dem Drittstaatsangehörigen in Erwartung der Ausstellung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt wird.

§ 3 - Unbeschadet von Artikel 61/38 wird bei Erneuerung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 61/35 der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer um einen Zeitraum verlängert, der der erlaubten Aufenthaltsdauer entspricht."

Art. 39 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/38 - § 1 - Die Dauer, während deren sich Drittstaatsangehörige als ICT-Führungskraft oder ICT-Spezialist im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten dürfen, ist auf drei Jahre begrenzt; für ICT-Trainee ist diese Dauer auf ein Jahr begrenzt.

Die Aufenthaltsdauer wird berechnet, indem die Zeiträume der einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer nacheinander ausgestellten Aufenthaltstitel addiert werden.

Der König kann genauer bestimmen, wie die Höchstdauer des Aufenthalts als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer berechnet wird. Er kann die in Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten aufheben, ersetzen oder ergänzen, damit dem Unionsrecht entsprochen wird.

§ 2 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen in einem internationalen Vertrag und gemäß Artikel 36 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 können Drittstaatsangehörige, wenn die in § 1 erwähnte Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers erreicht ist, einen in Artikel 61/34 oder 61/45 erwähnten Antrag erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten einreichen."

Art. 40 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 2 - Bestimmungen in Bezug auf die Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer".

Art. 41 - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 40, wird ein Artikel 61/39 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/39 - § 1 - Einem Drittstaatsangehörigen, der in Anwendung von Artikel 61/34 oder 61/35 einen Antrag einreicht, wird erlaubt, sich als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet aufzuhalten oder seinen Aufenthalt in dieser Eigenschaft zu verlängern, wenn:

1. er nachweist, dass er über ein Reisedokument oder einen gleichwertigen Aufenthaltstitel verfügt, das beziehungsweise der die in Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,
2. er nachweist, dass er für die geplante Aufenthaltsdauer über genügende Existenzmittel für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Hierbei wird insbesondere sein Einkommen während seines Aufenthalts als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer berücksichtigt,
3. er nachweist, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt,
4. er, außer bei Erneuerung des Antrags auf Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet,

5. er, außer bei Erneuerung des Antrags auf Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, gegebenenfalls mit legalisierter Übersetzung, vorlegt, der beziehungsweise das vom Herkunftsland oder dem Land, in dem der Antragsteller zuletzt gewohnt hat, ausgestellt ist, nicht älter als sechs Monate ist und bescheinigt, dass der Antragsteller nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

Können die in § 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Dokumente nicht vorgelegt werden und wird dies ordnungsgemäß begründet, kann der Minister oder sein Beauftragter unter Berücksichtigung der Umstände dennoch die Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer erteilen oder erneuern.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt es ab, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen zu erteilen, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,
2. sich der Betreffende in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 erwähnten Fälle befindet,
3. der Betreffende die erforderlichen Dokumente oder zusätzlichen Informationen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hat,
4. die in Artikel 61/38 § 1 festgelegte Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist,
5. der Betreffende die in Artikel 61/38 § 2 vorgesehene Frist für die Einreichung seines Antrags nicht eingehalten hat.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt es ab, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen zu erneuern, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. die in Artikel 61/38 § 1 festgelegte Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist,
3. der Betreffende seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist,
4. der Betreffende die Regeln für die kurz- beziehungsweise langfristige Mobilität nicht eingehalten hat.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen, dem ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet erlaubt ist, ein Ende, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. der Betreffende seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist,
3. die aufnehmende Niederlassung mit dem Hauptzweck gegründet worden ist, die Einreise unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer zu erleichtern,
4. die in Artikel 61/38 § 1 festgelegte Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist,
5. der Betreffende die Regeln für die kurz- beziehungsweise langfristige Mobilität nicht eingehalten hat.

§ 5 - Jeder aufgrund des vorliegenden Artikels gefasste Beschluss wird nach einer individuellen Prüfung gefasst, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird, einschließlich des Interesses des Drittstaatsangehörigen und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes."

Art. 42 - In Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/40 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 61/40 - Während der Prüfung des Antrags teilen Drittstaatsangehörige, die als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ins Staatsgebiet des Königreichs eingereist sind oder sich dort aufhalten möchten, dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich jegliche Änderung während des Beantragungsverfahrens oder des Aufenthalts mit, die sich auf die in den Artikeln 61/39 § 1 und 61/48 § 1 erwähnten Aufenthaltsbedingungen auswirkt.

Wenn nötig, informiert der Minister oder sein Beauftragter die zuständige Regionalbehörde über die Änderungen, die sich auf das Aufenthaltsverfahren oder die Aufenthaltsbedingungen auswirken."

Art. 43 - In Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/41 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/41 - § 1 - Wird einem Drittstaatsangehörigen in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels der Aufenthalt erlaubt, ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 nur dann gültig, wenn die zuständige Regionalbehörde einen definitiven Beschluss fasst, durch den dem Drittstaatsangehörigen die Erlaubnis erteilt wird, auf dem Staatsgebiet des Königreichs zu arbeiten.

Die Dauer der in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erteilten Aufenthaltserlaubnis ist gemäß den Artikeln 3 und 31 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 auf die Dauer der Arbeitserlaubnis beschränkt, wobei die in Artikel 61/38 § 1 vorgesehene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.

§ 2 - Die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erteilte Aufenthaltserlaubnis endet gemäß Artikel 35 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 von Rechts wegen, wenn es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist, als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer zu arbeiten."

Art. 44 - In dasselbe Kapitel 8ter wird ein Abschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 3 - Mobilität in der Europäischen Union".

Art. 45 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 44, wird ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt: "Unterabschnitt 1 - Kurzfristige Mobilität".

Art. 46 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 45, wird ein Artikel 61/42 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/42 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel I Kapitel 2 müssen Drittstaatsangehörige, die im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer in das Staatsgebiet einreisen und sich dort aufhalten möchten, über folgende Dokumente verfügen:

1. einen gültigen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein, dessen Gültigkeitsdauer mindestens die Gültigkeitsdauer des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer deckt und der in Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,
2. den vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer.

Der König kann die Gültigkeit des Passes und des gleichwertigen Reisescheins an genauere oder zusätzliche Bedingungen knüpfen."

Art. 47 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/43 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/43 - In Artikel 61/42 erwähnte Drittstaatsangehörige dürfen sich innerhalb von hundertachtzig Tagen für einen Zeitraum von neunzig Tagen zu Arbeitszwecken im Königreich aufhalten, wenn:

1. sie die Bedingungen erfüllen, die durch die geltenden regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer festgelegt sind,
2. sie sich nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 aufgezählten Fälle befinden,
3. der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mindestens den Zeitraum kurzfristiger Mobilität deckt,
4. die in Artikel 61/38 § 1 erwähnte Höchstdauer noch nicht erreicht ist."

Art. 48 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/44 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/44 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt dem Aufenthalt eines in Artikel 61/42 erwähnten Drittstaatsangehörigen ein Ende, wenn:

1. der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die in Artikel 61/42 oder 61/43 festgelegten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. sich der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 aufgezählten Fälle befindet."

Art. 49 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 2 - Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität".

Art. 50 - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 49, wird ein Artikel 61/45 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/45 - § 1 - Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen einer langfristigen Mobilität mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufhalten möchten, reichen einen Antrag bei der zuständigen Regionalbehörde in Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis ein.

Ein Antrag auf Arbeitserlaubnis gilt als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.

§ 2 - Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigefügt werden:

1. außer bei Erneuerung des Antrags, der Nachweis über die Zahlung der in Artikel 1/1 vorgesehenen Gebühr,
2. die Dokumente, anhand deren die in Artikel 61/48 erwähnten Bedingungen festgestellt werden können.

§ 3 - Gemäß Artikel 28 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 fasst der Minister oder sein Beauftragter binnen einer Frist von höchstens neunzig Tagen nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags einen Beschluss über die Aufenthaltserlaubnis.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann vom betreffenden Drittstaatsangehörigen verlangen, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Informationen vorzulegen.

Die in § 3 erwähnte Frist wird ausgesetzt, bis die erforderlichen zusätzlichen Informationen vorliegen.

§ 5 - Wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, sich im Rahmen einer langfristigen Mobilität mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, werden ihm die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts notifiziert.

§ 6 - Der Minister oder sein Beauftragter informiert den ersten Mitgliedstaat, der einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt hat, über die Ausstellung des Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität."

Art. 51 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/46 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/46 - § 1 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer für mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet im Rahmen einer langfristigen Mobilität erlaubt ist und die ihren Aufenthalt in dieser Eigenschaft verlängern möchten, reichen gemäß Artikel 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Regionalbehörde einen Antrag in der Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis ein.

§ 2 - Läuft die Dauer, für die dem Betreffenden der Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer im Rahmen einer langfristigen Mobilität erlaubt ist, während der Prüfung des Antrags ab, wird ihm ein Dokument ausgestellt, das seinen Aufenthalt vorläufig deckt, bis darüber befunden wird oder bis die in Artikel 61/38 § 1 erwähnte Höchstdauer seines Aufenthalts als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer erreicht ist.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Ausstellung des in Absatz 1 erwähnten Aufenthaltstitels."

Art. 52 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/47 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/47 - § 1 - Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, im Rahmen einer langfristigen Mobilität mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet zu arbeiten und sich dort aufzuhalten, werden gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 in das Fremdenregister eingetragen und es wird ihnen ein Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität ausgestellt.

Der König bestimmt:

1. das Muster des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Rahmen einer langfristigen Mobilität,
2. die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Rahmen einer langfristigen Mobilität,
3. welches Aufenthaltstiteldokument einem Drittstaatsangehörigen in Erwartung der Ausstellung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Rahmen einer langfristigen Mobilität ausgestellt wird.

§ 2 - Unbeschadet von Artikel 61/38 wird bei Erneuerung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 61/46 der Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität, dessen Inhaber der Drittstaatsangehörige ist, um einen Zeitraum verlängert, der der erlaubten Aufenthaltsdauer entspricht, ohne jedoch die Gesamtdauer des Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat zu überschreiten."

Art. 53 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/48 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/48 - § 1 - Einem Drittstaatsangehörigen, der in Anwendung von Artikel 61/45 oder 61/46 einen Antrag einreicht, wird erlaubt, sich mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten oder seinen Aufenthalt in dieser Eigenschaft zu verlängern, wenn:

1. er nachweist, dass er über ein Reisedokument oder einen gleichwertigen Aufenthaltstitel verfügt, das beziehungsweise der die in Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. er nachweist, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt,

3. er nachweist, dass er über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügt,

4. er nachweist, dass er für die geplante Aufenthaltsdauer über genügende Existenzmittel für sich und die Mitglieder seiner Familie verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Hierbei wird insbesondere sein Einkommen während seines Aufenthalts als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer berücksichtigt,

5. er, außer bei Erneuerung des Antrags auf Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer im Rahmen einer langfristigen Mobilität, einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, gegebenenfalls mit legalisierter Übersetzung, vorlegt, der beziehungsweise das vom Herkunftsland oder dem Land, in dem der Antragsteller zuletzt gewohnt hat, ausgestellt ist, nicht älter als sechs Monate ist und bescheinigt, dass der Antragsteller nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

Kann das in § 1 Nr. 5 erwähnte Dokument nicht vorgelegt werden und wird dies ordnungsgemäß begründet, kann der Minister oder sein Beauftragter unter Berücksichtigung der Umstände dennoch die Erlaubnis zum Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer erteilen oder erneuern.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt es ab, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen im Rahmen einer langfristigen Mobilität zu erteilen, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,

2. sich der Betreffende in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 erwähnten Fälle befindet,

3. der Betreffende die erforderlichen zusätzlichen Dokumente oder Informationen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hat,

4. die in Artikel 61/38 § 1 festgelegte Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist,

5. der Betreffende die in Artikel 61/38 § 2 vorgesehene Frist für die Einreichung seines Antrags nicht eingehalten hat,

6. der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer während des Verfahrens abläuft.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt es ab, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen zu erneuern, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. die in Artikel 61/38 § 1 festgelegte Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist,

3. der Betreffende seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen, dem im Rahmen einer langfristigen Mobilität ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet erlaubt worden ist, ein Ende, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. der Betreffende seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist,

3. die aufnehmende Niederlassung mit dem Hauptzweck gegründet worden ist, die Einreise unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer zu erleichtern.

§ 5 - Jeder aufgrund des vorliegenden Artikels gefasste Beschluss wird nach einer individuellen Prüfung gefasst, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird, einschließlich des Interesses des Drittstaatsangehörigen und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes."

Art. 54 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/49 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/49 - Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert Drittstaatsangehörigen folgende Beschlüsse:

1. aufgrund des vorliegenden Abschnitts gefasste Beschlüsse, mit denen die Aufenthaltserlaubnis verweigert, die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder der Aufenthaltserlaubnis ein Ende gesetzt wird,

2. Beschlüsse in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts, mit dem die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder erneuert werden.

In den Fällen und unter den Bedingungen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 vorgesehen sind, setzt der Minister oder sein Beauftragter den Arbeitgeber von dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss in Kenntnis."

KAPITEL 3 - Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration hinsichtlich der Aufarbeitung des Rückstands in Bezug auf Streitsachen

Art. 55 - Artikel 14 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Im zweiten Satz werden die Wörter "ein einziges Mal" aufgehoben und die Wörter "um einen Zeitraum von zwei Gerichtsjahren" werden durch die Wörter "um einen Zeitraum von drei Gerichtsjahren" ersetzt.

2. Im dritten Satz werden die Wörter "nach drei Jahren" durch die Wörter "bei jeder Verlängerung" ersetzt.

KAPITEL 4 - Inkrafttreten

Art. 56 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/40813]

20 DECEMBER 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 juli 2016 betreffende de gemeenschappelijke gegevensbank Terrorist Fighters en van het koninklijk besluit van 23 april 2018 betreffende de gemeenschappelijke gegevensbank Haatpropagandisten en tot uitvoering van sommige bepalingen van de afdeling *1bis* 'Het informatiebeheer' van hoofdstuk IV van de wet op het politieambt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 december 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 juli 2016 betreffende de gemeenschappelijke gegevensbank Terrorist Fighters en van het koninklijk besluit van 23 april 2018 betreffende de gemeenschappelijke gegevensbank Haatpropagandisten en tot uitvoering van sommige bepalingen van de afdeling *1bis* 'Het informatiebeheer' van hoofdstuk IV van de wet op het politieambt (*Belgisch Staatsblad* van 27 januari 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/40813]

20 DECEMBRE 2019. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 21 juillet 2016 relatif à la banque de données commune Terrorist Fighters et l'arrêté royal du 23 avril 2018 relatif à la banque de données commune Propagandistes de haine et portant exécution de certaines dispositions de la section *1^{er}bis* « de la gestion des informations » du chapitre IV de la loi sur la fonction de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 décembre 2019 modifiant l'arrêté royal du 21 juillet 2016 relatif à la banque de données commune Terrorist Fighters et l'arrêté royal du 23 avril 2018 relatif à la banque de données commune Propagandistes de haine et portant exécution de certaines dispositions de la section *1^{er}bis* « de la gestion des informations » du chapitre IV de la loi sur la fonction de police (*Moniteur belge* du 27 janvier 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/40813]

20. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Terrorist-Fighters-Datenbank und des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 über die gemeinsame Hasspropagandisten-Datenbank und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt *1bis* "Informationsverwaltung" des Gesetzes über das Polizeiamt — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Terrorist-Fighters-Datenbank und des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 über die gemeinsame Hasspropagandisten-Datenbank und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt *1bis* "Informationsverwaltung" des Gesetzes über das Polizeiamt.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

20. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Terrorist-Fighters-Datenbank und des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 über die gemeinsame Hasspropagandisten-Datenbank und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt *1bis* "Informationsverwaltung" des Gesetzes über das Polizeiamt

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Kapitels 4 Abschnitt 12 Unterabschnitt *7bis* Artikel 44/2 § 2, 44/11/3*bis* § 1, § 2, § 4 Absatz 2 und §§ 8 bis 10, 44/11/3*ter* § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und 2 und § 4, 44/11/3*quinquies*/1 und 44/11/3*quinquies*/2, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung polizeilicher Informationen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Terrorist-Fighters-Datenbank;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 über die gemeinsame Hasspropagandisten-Datenbank und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel 4 Abschnitt *1bis* "Informationsverwaltung" des Gesetzes über das Polizeiamt;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 001/CPR-C.O.C./2019 des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Organs für die Kontrolle der polizeilichen Informationen vom 1. August 2019;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 6. September 2019, 20. September 2019 und 8. Oktober 2019;